

VEREINSSATZUNG

- 5.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und auf Antrag mit 2/3 Mehrheit.
- 5.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, und vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der
- ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Kassenverwalter/in
 - sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern als Beiräte
- 6.2 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die erste Vorsitzende, nach Beauftragung oder im Verhinderungsfall der / die zweite Vorsitzende. Im Bedarfsfall, kann auch einem anderen Mitglied des Vorstands die Vertretungsberechtigung übertragen werden. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen dessen Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgaben delegieren. Im Bedarfsfall ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder zu kooptieren. Das Mitglied wird einstimmig durch die Vorstandsmitglieder berufen. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie erfüllen eine beratende Funktion.
- 6.4 Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 7.1 Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft, die gemäß §§ 2 und 3 der Satzung des Vereins arbeitet und dies unmittelbar und ausschließlich für diese vorgenannten Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. November 1993 beschlossen und am 18.11.2025 geändert.
Der Verein wurde am 07. März 1994 unter Nr. 536 beim Amtsgericht Mosbach eingetragen.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "PARTNERSCHAFT IN EINER WELT" und ist unter der Registernummer VR 440536 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.2 Dies geschieht durch:
 - a) Eine Öffentlichkeitsarbeit, die versucht, das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und den Ländern des globalen Südens in unserer Bevölkerung zu stärken,
 - b) Teilnahme an der entwicklungspolitischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) Unterstützung des Verkaufs von Waren aus den Ländern des globalen Südens um dadurch ungerechten Welthandelsstrukturen entgegenzuwirken,
 - d) eigenständige und partnerschaftliche Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit mit gemeinnützigen Initiativen oder Institutionen in den Ländern des globalen Südens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Leistungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen (Organisationen, Gruppen, Vereine); ausgeschlossen sind: Parteien, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erfolgt acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Vorstandschaft keine Ablehnung, gilt der Antrag als angenommen.
- 4.3 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Legt das ausgeschlossene Mitglied Berufung ein, beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
 - d) Höhe des Mitgliederbeitrags
 - e) Verwendung von Jahresüberschüssen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4.4c)
 - g) Bestellung der Kassenprüfer/innen
 - h) ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins
- 5.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Soll hierbei über Satzungsänderungen entschieden werden, sind die Vorschläge der Einladung schriftlich beizufügen.
- 5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.